

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/07 S

L 2 SB 55/00 ZVW (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 Vsb 48/95 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes
Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2007 durch die
Richter Dr. Knörr, Dr. Becker und Mütze
beschlossen:

Die Gesuche des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters,
des Richters, der Richterin sowie der ehrenamtlichen Richter
und werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat am 29.3.2007 durch den Vorsitzenden Richter , den Richter , die Richterin sowie die ehrenamtlichen Richter und die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9.6.2004 zurückgewiesen.
- 2 Mit einem am 12.6.2007 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 11.6.2007 beantragt der Kläger, gegen alle (von ihm namentlich genannten) Richter, die an dem Beschluss vom 29.3.2007 mitgewirkt haben, ein Ablehnungsverfahren einzuleiten. Er macht sinngemäß geltend, die Richter hätten ihm in dieser Sache Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und eine Rechtsanwältin beigeordnet, weil sie der Auffassung gewesen seien, die Sache habe Aussicht auf Erfolg. Nur weil er dann mit dem Verhalten der ihm zugewiesenen Rechtsanwältin nicht zufrieden gewesen sei und dies auch zu erkennen gegeben habe, sei der die Beschwerde zurückweisende Beschluss ergangen. Diesen habe er von seiner Rechtsanwältin erst am 5.6.2007 erhalten.

II

- 3 Die Ablehnungsgesuche des Klägers gegen die im Tenor des Beschlusses genannten Richter des 9a. Senats des BSG sind gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 42, 43 ZPO unzulässig. Sie sind rechtsmissbräuchlich gestellt, denn der Kläger hat nicht ansatzweise substantiiert Tatsachen vorgetragen, die eine Besorgnis der Befangenheit iS des § 42 Satz 2 ZPO begründen könnten (*hierzu BVerwG NJW 1997, 3327*). Er hat keinen Grund dargetan, der geeignet sein könnte, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Zur Begründung seiner Ablehnungsgesuche macht der Kläger sinngemäß geltend, nur weil er zu erkennen gegeben habe, dass er mit der ihm zugewiesenen Rechtsanwältin nicht zufrieden sei, habe das Gericht, nachdem es zuvor PKH bewilligt habe, die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Dieses Vorbringen enthält keine Tatsachen, die es unter irgendeinem denkbaren Gesichtspunkt nahe legen könnten, dass ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gehabt habe, an der Unvoreingenommenheit der Richter zu zweifeln (*hierzu BSG SozR 3-1500 § 60 Nr 1 S 3*). Zudem hat der Kläger damit keine Befangenheitsgründe vorgetragen, die sich individuell auf bestimmte Richter beziehen. Es genügt nicht, dass im Ablehnungsgesuch - wie hier - lediglich die Namen der Richter genannt werden (*vgl BVerwG NJW 1997, 3327*).
- 4 Der Senat lässt es offen, ob die Ablehnungsgesuche auch deshalb unzulässig sind, weil mit Zustellung des Beschlusses vom 29.3.2007 an die Prozessbevollmächtigte des Klägers am 10.5.2007 das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen war, auch wenn der Kläger - wie er vor-



trägt - den Beschluss erst am 5.6.2007 erhalten haben sollte (*hierzu etwa LSG Niedersachsen Beschluss vom 10.3.1999 - L 4 B 35/99, HVBG-INFO 1999, 1441 = NZS 1999, 576; BSG Beschluss vom 2.8.2001 - B 7 AL 28/01 B*).

- 5 Da die Ablehnungsgesuche unzulässig sind, waren keine dienstliche Äußerungen der abgelehnten Richter nach § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO einzuholen.

